

Entschädigungen und Erwerbsersatz bei Feuerwehrkursen

Beschluss der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung vom 20. März 1987

Die Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung gestützt auf § 96 der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 13. Januar 1987¹⁾

beschliesst:

A. Kursentschädigungen und Lohnfortzahlungspflicht

§ 1.²⁾ Kursentschädigungen

Die Solothurnische Gebäudeversicherung bezahlt folgende Kursentschädigungen und Kosten:

- a) Instruktorausbildungskurse
Alle Kosten. Erwerbsausfallentschädigungen nach den Ansätzen der eidgenössischen Erwerbsersatzordnung.
- b) Einsatz von Instruktor*innen
Vergütungen gemäss besonderem Beschluss der Verwaltungskommission.
- c) Mannschafts- und Kaderausbildungskurse
 1. Ausbildungs- und Reiseentschädigung Franken
für Mannschaftskurse 50
für Kurse der Kaderstufe 1 (Unteroffiziere) 70
Kurse der Kaderstufe 2 (Offiziere) 90
Die Ansätze gelten pro AdF/Tag und gelten für Kurse an Werktagen wie Samstag.
 2. Nebenauslagen der Kursteilnehmer, wie Verpflegungs- und Unterbringungspesen.

§ 2.³⁾ Auszahlung

Die Entschädigungen der Gebäudeversicherung werden am Ende des Kursjahres an das Feuerwehrkommando ausbezahlt.

¹⁾ BGS 618.112.

²⁾ § 1 Fassung vom 28. Oktober 2005.

³⁾ § 2 Fassung vom 28. Oktober 2005.

618.22

§ 3. *Lohnfortzahlungspflicht*

¹ Die Arbeitgeber und Betriebe mit Betriebsfeuerwehren nach Typ C bezahlen den Arbeitnehmern den Lohn gemäss Artikel 324a Absatz 1 OR¹⁾ für die wegen Kursbesuch versäumte Arbeitszeit.

² Über Streitigkeiten entscheidet das zuständige Arbeitsgericht.

B. Erwerbsausfallentschädigung und Zahlung an Nichterwerbstätige

§ 4. *Zahlungspflicht*

Die Einwohnergemeinden bezahlen dem Arbeitgeber Zahlungspflicht oder dem Kursteilnehmer aus der Ortsfeuerwehr und der unselbständigen Betriebsfeuerwehr Typ B pro Arbeitstag 80% des Erwerbs, im Minimum 40 Franken, im Maximum den Höchstansatz der eidgenössischen Erwerbserersatzordnung.²⁾

§ 5. *Anspruchsberechtigung*

Anspruchsberechtigt ist

- a) Der Arbeitgeber des Kursteilnehmers, der für die Dauer des Kurses den Lohn bezahlt hat, mit Ausnahme der Betriebe mit selbständigen Betriebsfeuerwehren nach Typ C.
- b) In den übrigen Fällen der Kursteilnehmer. Arbeitslose, die Arbeitslosenentschädigung beziehen, sind nicht anspruchsberechtigt.

§ 6. *Berechnung*

¹ Berechnungsgrundlage für die Entschädigung ist der AHV-pflichtige Lohn, der vor dem Einrücken in den Kurs ausgerichtet wurde.

² Nichterwerbstätige erhalten das Minimum von 40 Franken.

³ Unregelmässig Beschäftigte werden den Erwerbstätigen gleichgestellt, wenn sie in den letzten 12 Monaten vor Kursbeginn mindestens während 4 Wochen erwerbstätig waren.

⁴ Bei Umwandlung des Jahresverdienstes eines Selbständigerwerbenden auf einen Tagesverdienst ist der Samstag nicht als Arbeitstag mitzurechnen.

§ 7. *Kursbesuche an Samstagen*

Für Kursbesuche an einem Samstag wird keine Entschädigung ausgerichtet.

¹⁾ SR 220.

²⁾ Ab 1. Januar 1995: 205 Franken.

§ 8. *Rechtsweg*

Bei Streitigkeiten betreffend die Erwerbsausfallentschädigung entscheidet der Gemeinderat. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet das Verwaltungsgericht als einzige Instanz im verwaltungsrechtlichen Klageverfahren gemäss § 48 des Gerichtsorganisationsgesetzes.¹⁾

§ 9. *Inkrafttreten²⁾*

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1987 in Kraft. Es ersetzt die Weisung der Verwaltung vom 2. Februar 1976.

¹⁾ BGS 125.12.

²⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 28. Oktober 2005 am 1. Januar 2006.